

V + E Nr. I a Änderung Ehemalige PX

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr1	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNGEN UND BEDENKEN	BEWERTUNG DER ZUSAMMENHÄNGE UND ABWÄGUNG
Q 66	<u>Stadtheimatpflegerin</u> <u>Barbara Ohm</u> <u>Falkenstraße 21 a</u> <u>90766 Fürth</u> Aus heimatpflegerischen Gründen lehnt Frau Ohm den o. g. Bebauungsplan ab, da 1. die 49 m hohe Anlage mit ihren kreisförmigen großen Bühnen und den riesigen Reklamen auf weite Sicht das Stadtbild verunstaltet. Gerade dieser Teil der Südstadt braucht eine optische Auf- und keine Abwertung, und da 2. in Fürth eine noch nicht abgeschlossene Untersuchung über die möglichen gesundheitlichen Schäden durch Mobilfunk-Anlagen im Gange ist, deren Ergebnis vor Genehmigung dieser Riesen-Anlage abgewartet werden sollte.	Die Sendeanlage befindet sich in einem Bereich der durch eine gewerbliche Nutzung geprägt ist. Somit ist die Beeinträchtigung die von ihm für das Ortsbild ausgeht als hinnehmbar einzustufen. Dies geschieht auch unter Berücksichtigung, dass durch den nun geplanten Sendemast auf einige kleinere genehmigungsfreie Sendeanlagen verzichtet werden kann. Der Mast soll mit max. 30 UMTS-F-Panelantennen mit jeweils 12 Watt Leistung und 60 Richtfunkspiegel mit jeweils nur wenigen Milliwatt bestückt werden. Die in der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festgelegten Schutzabstände werden eingehalten sowie die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV), insbesondere die darin aufgeführten Grenzwerte, werden beachtet. Zu den Richtfunk-Antennen ist festzustellen, dass diese ohne Streuung von Punkt zu Punkt senden, um die einzelnen Zellen mit einander zu verbinden. Die UMTS-Antennen senden mit einer geringeren Leistung als die GSM-Antennen und ohne die oft zitierte „Pulsung“. Durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen der Sendeanlagen auf die Umgebung entstehen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind. Dies wird auch durch die Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 14.09.2001 unterstrichen, die aus wissenschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit zur Änderung der Grenzwerte der 26 BImSchV sieht. Somit werden diese Anregungen zurückgewiesen

V + E Nr. I a Änderung Ehemalige PX

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.2	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNGEN UND BEDENKEN	BEWERTUNG DER ZUSAMMENHÄNGE UND ABWÄGUNG
Q 71	<u>Ordnungsamt der Stadt Fürth (OA)</u> Das OA hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, es schlägt jedoch vor die Nr.2 Satz 2 der textlichen Festsetzungen wie folgt zu ändern: Die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) sind beim Betrieb der Sendeanlagen einzuhalten. Die Anforderungen der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind zu beachten. Dementsprechend ist auch die Nr. 4 Satz 3 der Begründung wie folgt zu ändern: Die in der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festgelegten Schutzabstände werden eingehalten sowie die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV), insbesondere die darin aufgeführten Grenzwerte, werden beachtet.	Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gem. dem Vorschlag des OA geändert. Die Anregung ist somit berücksichtigt.